

KULTUR.GEMEINSCHAFTEN
Förderprogramm für digitale Content-Produktion in Kultureinrichtungen

Zuwendungsvertrag

zur Weiterleitung einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO

im Rahmen des

**Förderprogramms „NEUSTART KULTUR“ im Programmteil
„KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“**

aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
und der Kulturstiftung der Länder (KSL)

gefördert durch



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

K U L T U R
S T I F T U N G • D E R
L Ä N D E R

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Präambel

Das Programm „NEUSTART.KULTUR“ zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen und -akteure zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch soll neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende entstehen.

Der Programmteil „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ dient dabei dazu, anlässlich der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zukunftsgerichtete Investitionen zur Stärkung der Attraktivität der Kultureinrichtungen bei den Themenfeldern „Bildung und Vermittlung“ und „digitale Teilhabe“ sowie die audiovisuelle Content-Produktion für diese Aufgaben mit Blick auf digitale Transformation und online Präsenz in allen Sparten der Kultur zu ermöglichen. Insbesondere sollen kleine, kleinste und/oder ehrenamtlich geführte Kultureinrichtungen auch in Zeiten der Krise ihren bürgerschaftlichen bzw. kulturellen Auftrag erfüllen können und als Orte der Begegnung und Teilhabe mit künstlerischen und kulturellen Mitteln zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen.

Die Kulturstiftung der Länder (KSL) ist aufgrund des Zuwendungsbescheids der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vom 18.08.2020 in der Fassung des Änderungsbescheids der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 10.09.2020 und des Änderungsbescheides des Bundesverwaltungsamts (BVA) vom 23.10.2020 zur Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger im Rahmen des Projekts „NEUSTART KULTUR“ – Programme im HH 2021 ermächtigt. Hierbei handelt es sich um eine Weiterleitung i. S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung - BHO.

Auf dieser Grundlage schließen

Kulturstiftung der Länder
Lützowplatz 9
10785 Berlin

-im Folgenden Erstempfänger genannt-

und

Museum Humpis-Quartier

Sabine Mücke
Marktstraße 45
88212 Ravensburg

-im Folgenden Letztempfänger genannt-

unter der Projektnummer NK_2020_587 folgenden Zuwendungsvertrag zur Weiterleitung von Mitteln:

§ 1 **Zuwendungszweck**

- (1) Der Letztempfänger erhält zur Durchführung des Projekts

Digital erweiterte Museumsräume

eine Zuwendung nach Maßgabe dieses Weiterleitungsvertrags.

- (2) Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag des Letztempfängers vom 12.11.2020 (**Anlage 1a**)
- (3) Die Zuwendung erfolgt im Rahmen des Förderprogramms „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ (**Anlage 2**). Voraussetzung einer Förderung in Fördermodul 2 ist eine Förderung in Fördermodul 1. Voraussetzung für eine Förderung in Fördermodul 3¹ ist eine Förderung in Fördermodul 1 oder Fördermodul 1 und 2.
- (4) Der Letztempfänger erfüllt die Förderkriterien des Programms „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ und gewährleistet eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Sinne von Ziffer 1.2 VV zu § 44 BHO.
- (5) Es werden nur folgende Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt: öffentlich zugängliche, auch ehrenamtlich geführte, kulturelle Einrichtungen, die gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Kulturgutbewahrende Einrichtungen gemäß § 2 KGSG sowie gemeinnützige Projektträger mit eindeutig kultureller Ausrichtung (z. B. freie Theater, Kunstvereine, nicht-staatliche Museen, musikalische Ensembles).
- (6) Der Letztempfänger bestätigt, dass er sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und gewährleistet, dass das Projekt den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist. Bei der Durchführung des Projekts sind insbesondere Benachteiligungen im Sinne des AGG, Diskriminierung und Übergriffe aufgrund von rassistischer Zuschreibung oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ebenso auszuschließen wie Störungen des öffentlichen Friedens im Sinne des § 130 StGB. Projekte, die insgesamt oder deren einzelne Inhalte Satz 1 und/oder 2 widersprechen, werden nicht gefördert und können den Zuwendungszweck nicht erfüllen.
- (7) Die Letztempfänger handeln, das erhebliche Bundesinteresse vorausgesetzt, nicht im Auftrag der BKM und des Erstempfängers, sondern lediglich mit ihrer Zustimmung und finanziellen Unterstützung. Sie wählen ihre Projekte eigenverantwortlich aus und führen diese in eigener Zuständigkeit durch. Eine inhaltliche Einflussnahme seitens des Erstempfängers und des Zuwendungsgebers erfolgt, falls das Projekt oder einzelne Inhalte des Projekts Abs. 6 Satz 1 und/oder 2 widersprechen.
- (8) Sofern mehrere Einrichtungen das Projekt gemeinsam durchführen und Letztempfänger nach diesem Vertrag sind, sind alle Einrichtungen nach diesem Vertrag verpflichtet und haften gesamtschuldnerisch. Sie benennen für die Projektdurchführung und -abwicklung einen bevollmächtigten Vertreter, der auch zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt ist.

¹ Fördermodul 3 ist eine unbare Leistung.

§ 2 **Fördervolumen**

- (1) Der Erstempfänger leitet Mittel zur Durchführung des o.a. Projekts als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 27.000,00 EURO

weiter.
- (2) Die Zuwendung darf nur zur Durchführung des unter § 1 bezeichneten Projekts verwendet werden, vgl. hierzu auch Nr. 8.2.2 ANBest-P (**Anlage 3**).
- (3) Die Zuwendung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und vorbehaltlich der Übertragung der vom Erstempfänger bei der BKM beantragten Haushaltsmittel für das Förderprogramm „NEUSTART KULTUR“ (**Anlage 4**).
- (4) Die Zuwendung ermäßigt sich, wenn sich nach Vertragsschluss die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- (5) Die Zuwendung wird einmalig gewährt. Aus ihr kann nicht auf eine künftige Forderung geschlossen werden.

§ 3 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

- (1) Der Finanzierungsplan (**Anlage 5**) ist in der beigelegten Fassung Bestandteil des Vertrages und hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- (2) Der Letztempfänger übernimmt damit einen Anteil von mindestens 10 % (Eigenanteil) an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts in Höhe von 30.000,00 EURO.
- (3) Der Eigenanteil des Letztempfängers beträgt gemäß dem Finanzierungsplan mindestens 3.000,00 EURO.
- (4) Die Einzelansätze des Finanzierungsplans dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- (5) Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- (6) Es sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die mit demwendungszweck zusammenhängen, die im Antrag ausdrücklich aufgeführt sind und die gemäß dem Förderprogramm „NEUSTART KULTUR im Programmteil KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ zuwendungsfähig sind. Die Ausgaben müssen einem Fördermodul zugeordnet sein. Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Nutzungsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Gremien des Zuwendungsempfängers o.Ä. sind nicht zuwendungsfähig und dürfen aus der Zuwendung nicht geleistet werden.

- (7) Der Anteil der externen Dienstleistungen in Fördermodul 2 sollte nicht mehr als 70 % des gesamten Fördervolumens nach § 2 Abs. 1 betragen.

§ 4

Bewilligungszeitraum, Projektzeitraum, Auszahlungszeitraum

Der Bewilligungs- und Projektzeitraum beginnt mit Zugang des von allen Parteien unterzeichneten Zuwendungsvertrags beim Erstempfänger, wenn nicht ein späterer Projektbeginn ausdrücklich im Zuwendungsantrag vorgesehen ist, und endet am 31.08.2022. Lediglich Ausgaben, deren Zahlungsdatum bzw. Zahlungsgrund im Haushaltsjahr 2021 liegt, dürfen aus der Zuwendung beglichen werden. Mittel stehen nur bis zum 31.12.2021 zur Verfügung. Bezüglich der Anforderung durch den Letztempfänger ist § 5 zu beachten.

§ 5

Mittelanforderung und Mittelbewirtschaftung

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, seine Zahlungsanforderung dem Erstempfänger gegenüber regelmäßig zu tätigen. In den Zahlungsanforderungen sind alle bisher entstandenen Ausgaben einschließlich der geplanten Ausgaben aufzuführen. Die geplanten Ausgaben sind so zu bemessen, dass eine Verwendung der angeforderten Mittel durch fällige Zahlungen innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist. Auf dieser Basis erfolgt nach Prüfung die Weiterleitung der Mittel vom Erstempfänger an den Letztempfänger.
- (2) Mittel dürfen nur angefordert werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Letztempfängers verbraucht sind.
- (3) Die Mittel sind – gegebenenfalls in Teilbeträgen – nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie innerhalb von vier Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden, schriftlich oder elektronisch in einem vom Erstempfänger bestimmten Verfahren beim Erstempfänger anforderbar. Für die Mittelanforderung ist ausschließlich **Anlage 6** dieses Vertrages zu verwenden. Die Mittel sollen bis zum 01.11.2021 angefordert werden. Bei späteren Anforderungen kann eine Zahlung der Mittel nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Mittel dürfen erstmalig erst nach dem Zugang des von allen Parteien unterzeichneten Zuwendungsvertrages beim Erstempfänger angefordert werden.

§ 6

Durchführung des Projekts **-allgemeine Pflichten des Letztempfängers-**

- (1) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Zuwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
- (2) Der Finanzierungsplan ist nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages einzuhalten.
- (3) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Eigenmittel, Drittmittel) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Einnahmen, die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängen, sind insbesondere

solche aus Pay per View oder Abonnements und vergleichbare Einnahmen aus den Projekten der digitalen Content-Produktion, die mit dem beantragten Ausstattungspaket (Fördermodul 1) und ggf. durch Beauftragung externer Dienstleistungen (Fördermodul 2) durchgeführt wurden, während des Bewilligungszeitraums. Der Letztempfänger stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

- (4) Bei der Bewirtschaftung der Mittel hat der Letztempfänger die Vorgaben von § 5 dieses Vertrages zu beachten. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (5) Der Letztempfänger stellt dem Erstempfänger für die Dokumentation und die Öffentlichkeitsarbeit des Erstempfängers Text-, Ton-, Video-, Bild- und Digitalmaterialien, Dateien und Screenshots aus dem Projekt und über das Projekt kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Der Letztempfänger ist insbesondere verpflichtet, dem Erstempfänger sämtliche Projektergebnisse (z. B. Bild-, Video-, Tondokumente, Digitalmaterialien, Dateien und Screenshots) für das Transfermodul und Öffentlichkeitsarbeit in jedweder Form (insbesondere Print, Online, Social Media o. ä.) sowie Berichtspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber in geeigneten Datenformaten unverzüglich nach Anforderung durch den Erstempfänger mindestens aber zu den in der Checkliste vorgesehenen Terminen zur Verfügung zu stellen. In Verträgen mit Dritten (zum Beispiel Dienstleistern, Lieferanten oder Künstlern) muss der Letztempfänger dafür Sorge tragen, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügt und er zur Weitergabe zur Nutzung durch den Erstempfänger nach diesem Absatz 1 Satz 1 und 2 in diesem Zusammenhang erfolgende Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit berechtigt ist und hierfür keine Kosten (insbesondere keine Lizenzgebühren oder Nutzungsentgelte) anfallen.
- (6) Der Erstempfänger kann ergänzende Verpflichtungen vorsehen und Weisungen erteilen, um die zweckentsprechende Mittelverwendung zu gewährleisten.
- (7) Der Letztempfänger ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Zuwendungsvertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 7

Auftragsvergabe

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt. Das Merkblatt „Grundzüge der Vergabe“ Stand Juni 2018 (**Anlage 7**) ist zu beachten. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (2) Auf die Notwendigkeit der Markterkundung vor größeren Anschaffungen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird hingewiesen. Aufträge sind im Wettbewerb an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben.
- (3) Für Auftragsvergaben bis zum 31.12.2021 gilt das wie folgt angegebene Verfahren gemäß den in den Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie vom 08.07.2020 festgelegten Wertgrenzen:
 - für Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO
 - o bis zu einem Auftragswert von 3.000 € (ohne USt.) ist ein Direktkauf möglich,

- bei Aufträgen mit einem Auftragswert von über 3.000 € (ohne USt.) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € (ohne USt.) sind im Wege einer Verhandlungsvergabe mindestens drei Angebote schriftlich einzuholen,
 - bei Aufträgen ab 25.000 € (ohne USt.) ist zusätzlich im Internet auf der Homepage des Letztempfängers über den beabsichtigten Auftrag zu informieren.
- freiberufliche Leistungen
- müssen im Wettbewerb aber ohne Bindung an die förmlichen Verfahrensvorschriften an die UVgO vergeben werden. Das beinhaltet regelmäßig die Einholung von drei schriftlichen Angeboten.
- (4) Die Aufteilung eines in der Sache zusammenhängenden Auftrags zwecks Unterschreitung der Wertgrenzen ist unzulässig.
- (5) Das Vergabeverfahren, das Ergebnis der Preisermittlung und die Vergabeentscheidung (Begründung) sind in einem Vermerk festzuhalten (**Anlage 8**). Der Vermerk ist den Projektabrechnungsunterlagen beizufügen.
- (6) Verpflichtungen des Letztempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
- (7) In diesem Zusammenhang wird auf die weiteren Bestimmungen Nr. 3 ANBest-P (**Anlage 3**) explizit hingewiesen.
- (8) Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften kommt eine Rückforderung der Zuwendung in Betracht, die sich nach einem Vomhundertsatz des jeweiligen Nettoauftragswert bemisst, wobei die Höhe des Prozentsatzes von der Schwere des Verstoßes gegen Vergabepflichten abhängt.

§ 8

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände und Zweckbindung

- (1) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf sie vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Alle aus der Zuwendung finanzierten oder hergestellten Vermögensgegenstände gehen in das Eigentum des Letztempfängers über.
- (2) Wenn der Beschaffungs- bzw. Herstellungswert (ohne USt.) mehr als 800 € beträgt, ist der Gegenstand zu inventarisieren (Inventarliste der Gegenstände, **Anlage 9**). Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses mit der jeweiligen Angabe der u. g. Zweckbindungsfrist ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (3) Mit Hilfe der Zuwendung erworbene Gegenstände dürfen ohne vorherige Zustimmung des Erstempfängers vor Ablauf von 10 Jahren (IT-Bereich z.B. Soft- und Hardware: 4 Jahre) weder veräußert noch in anderer, dem Zuwendungszweck widersprechender Weise, verwendet werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Gegenstand, soweit er nicht zur Fortführung des Zuwendungszwecks oder satzungsmäßiger Aufgaben benötigt wird, veräußert werden. In diesem Fall ist ein Mindesterloß zu erzielen, der ebenfalls für den Zuwendungszweck zu verwenden ist.

- (4) Treten Umstände ein (Einstellung der Förderung, Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben), die eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr ermöglichen, ist vom Erstempfänger eine Entscheidung zur weiteren Verwendung einzuholen. Dabei sind Zustand und geschätzter Restwert der fraglichen Gegenstände sowie ein Vorschlag zur weiteren Verwendung mitzuteilen.

§ 9 **Mitteilungspflichten**

Der Letztempfänger verpflichtet sich, dem Erstempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn

- (1) er nach Vorlage des Finanzierungsplans und Abschluss des Zuwendungsvertrages – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- (2) sich Tatsachen ergeben, die zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen,
- (3) der Verwendungszweck oder sonstige für den Zuwendungsvertrag maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, wenn insbesondere das Projekt in seiner Grundstruktur (Konzept) bzw. Zielsetzung verändert werden soll,
- (4) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- (5) Mittel nicht oder nicht nach vier Wochen nach Auszahlung verbraucht werden (siehe § 5 dieses Vertrages),
- (6) sich die veranschlagten Gesamtausgaben für den Vertragszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten (siehe § 5 dieses Vertrages),
- (7) Gegenstände gemäß § 8 dieses Vertrages innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- (8) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Mitteilungen des Letztempfängers an den Erstempfänger können schriftlich oder elektronisch in Textform nach Maßgabe der Vorgaben des Erstempfängers erfolgen.

§ 10 **Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle**

- (1) Nachweise über erhaltene Beträge sind wie folgt vorzulegen:
 - für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 Zwischennachweis gemäß Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P: bis zum 01.02.2022.
 - für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.08.2022 Gesamtverwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-P: bis zum 30.11.2022.
 - Zwischennachweise und Gesamtverwendungsnachweis sind jeweils sowohl in Papierform (in 2-facher Ausfertigung) als auch elektronisch zu übermitteln.

- (2) Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- (3) Nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch zum 30.11.2022 ist der Verwendungsnachweis bestehend aus A. Sachbericht (einschließlich Publikationen und gegebenenfalls Pressemitteilungen) und B. Zahlenmäßiger Nachweis mit Ausgabenbasis, tabellarischer Belegliste einschließlich Soll-Ist-Vergleich auf Basis des Finanzierungsplans dem Erstempfänger vorzulegen.
- (4) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Bestandteil des Sachberichts ist ein ausführlicher Erfahrungs- und Sachbericht und der Nachweis der Veröffentlichung im Internet oder den Sozialen Medien von mindestens zwei Projekten der digitalen Content-Produktion, die mit dem beantragten Ausstattungspaket (Fördermodul 1) und ggf. durch Beauftragung externer Dienstleistungen (Fördermodul 2) durchgeführt wurden. Letztempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Konzepte oder Strategien für die (digital gestützte) Kulturkommunikation und Kulturvermittlung hatten, diese aber im Rahmen der beantragten Maßnahme erarbeiten konnten, sind gehalten, diese neu entwickelten Konzepte oder Strategien im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren. Dem Sachbericht ist jeweils ein Belegexemplar der im Rahmen des Projektes ggf. hergestellten Publikationen bzw. Druckerzeugnisse und – soweit vorhanden – Presseberichte etc. beizufügen.
- (5) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). In der Belegliste sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Projekts angefallen sind, nach der Gliederung des Finanzierungsplans aufzuführen. Als Einnahmen gelten alle Mittel (auch Eigenmittel und die Zuwendung nach diesem Vertrag), die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt worden sind. Die Einzelbelege (Zahlungen) sind nach Einnahmen und den Ausgabepositionen lt. Finanzierungsplan chronologisch sortiert aufzuführen (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Letztempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig. Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist durch den Letztempfänger eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dass ggf. im Verwendungsnachweis nur Umsatzsteuer bereinigte Ausgaben abgerechnet wurden.
- (6) Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung des durch den Erstempfänger vorgegebenen Musters für den Verwendungsnachweis mit Belegliste (**Anlage 10**). Dem Verwendungsnachweis sind ferner die Inventarliste gemäß **Anlage 9** und die Vergabevermerke gemäß **Anlage 8** beizufügen.
- (7) Der Letztempfänger bestätigt im Verwendungsnachweis, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen und Büchern übereinstimmen. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

- (8) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.
- (9) Der Verwendungsnachweis ist dem Erstempfänger mit der Belegliste, jedoch ohne Einnahme- und Ausgabebelege (Rechnungen und Zahlungsbelege) vorzulegen. Der Letztempfänger ist jedoch verpflichtet, alle Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem Erstempfänger, BKM/BVA oder dem Bundesrechnungshof vorzulegen, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme-Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- (10) Die Originalbelege (einschließlich Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.
- (11) Der Erstempfänger ist gemäß dem Zuwendungsbescheid der BKM vom 18.08.20220 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 10.09.2020 und 23.10.2020 (**Anlage 11**) zur Durchführung einer Erfolgskontrolle gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO verpflichtet. Der Letztempfänger ist verpflichtet, den Erstempfänger bei der Erfüllung der Vorgaben zur Erfolgskontrolle zu unterstützen. Dazu sind insbesondere Angaben zu Förderzielen und Messkriterien bis zum 30.09.2022 an den Erstempfänger übermitteln.
- (12) Die Zuwendungen der BKM sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden. Menschen, die Angebote der öffentlichen Kultureinrichtungen und Gedenkstätten bislang wenig oder gar nicht nutzen, ist besonderer Stellenwert einzuräumen, um die Diversität und Teilnahme zu steigern. Diese Kern- und Querschnittsaufgaben sollen nach Möglichkeit in der Organisationsstruktur, bei der Gremienarbeit und der Personalentwicklung berücksichtigt werden. Sie sollen in der Ansprache der Besucherinnen und Besucher und in der Programmgestaltung ihren Niederschlag finden. Die Umsetzung soll regelmäßig im Aufsichtsgremium erörtert werden und ist Bestandteil des Sachberichts gem. § 10 Abs. 4 und der Erfolgskontrolle gemäß § 10 Abs. 11.

§ 11

Prüfungsrecht

- (1) Der Erstempfänger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Begehungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sämtliche Prüfungsrechte stehen neben dem Erstempfänger auch der BKM, dem Bundesverwaltungsamt, dem Bundesrechnungshof und anderen Prüfungseinrichtungen des Bundes zu. Der Erstempfänger weist den Letztempfänger ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim Letztempfänger hin (§§ 91, 100 BHO).

- (3) Unterhält der Letztempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor dessen Abgabe an den Erstempfänger zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

§ 12 **Rücktritt**

- (1) Der Erstempfänger kann vom Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- BKM oder BVA den Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger zurücknimmt, widerruft oder wesentlich modifiziert oder der Zuwendungsbescheid aus sonstigen Gründen unwirksam wird,
 - die vom BKM vorgesehenen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder wenn die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
 - der Letztempfänger bestimmten insbesondere folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt:
 - o die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht mehr erfolgt oder sichergestellt ist,
 - o der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
 - o die Verpflichtungen dieses Vertrags (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs-, Nachweis- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig eingehalten werden,
 - o der Verwendungsnachweis in wesentlichem Umfang unrichtige Angaben enthält,
 - o Überzahlungen eingetreten sind oder ausgezahlte Mittel nicht nach vier Wochen für fällige Zahlungen verwendet wurden.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Letztempfänger bzw. dem Erstempfänger schriftlich zu erklären.
- (3) Der Letztempfänger kann ebenfalls in begründeten Fällen (insbesondere bei Verzicht auf Durchführung der Maßnahme, anderweitige Finanzierung) vom Vertrag zurücktreten. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

§ 13 **Rückzahlung und Erstattung**

- (1) Nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich nach Abschluss des Projekts – unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises – zurückzuzahlen.
- (2) Tritt der Erstempfänger vom Vertrag zurück (§ 12 dieses Vertrages) oder tritt ein Erstattungsfall ein, so hat der Letztempfänger die bereits angeforderten Mittel ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

- (3) Rückzahlungen sind einschließlich etwaiger Zinsen nach § 14 unverzüglich und unaufgefordert auf das Konto der Kulturstiftung der Länder unter der Angabe der Projektnummer und dem Kennwort „**NEUSTART KULTUR**“ im Verwendungszweck auf das Konto

Berliner Sparkasse

IBAN: DE51 1005 0000 0190 5767 82

BIC: BELADEVB33XXX

zu überweisen.

Bezüglich der Rückzahlung und Erstattung der Zuwendung sind zudem die Bestimmungen in Nr. 8 ANBest-P (**Anlage 3**) zu beachten.

§ 14

Verzinsung

- (1) Der Rückzahlungsbetrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- (2) Werden Zuwendungen nicht oder nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und tritt der Erstempfänger aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurück, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, und andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung liegt jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als vier Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.
- (3) Für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich erhoben.

§ 15

Veröffentlichungen und Förderhinweise

- (1) Auf Internetseiten (Startseiten) sowie in sämtlichen analogen und digitalen Publikationen, z. B. Programmheften, Plakatwänden, Transparenten etc. sowie bei allen öffentlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist das Logo der BKM in der aktuellen Version des Förderhinweises



„Gefördert von:

aufzunehmen.

Das Logo sollte ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo des Letztempfängers und ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM www.kulturstaatsministerin.de zu verlinken.

Das hierzu notwendige Material wird vom Erstempfänger zur Verfügung gestellt.

- (2) Auf Internetseiten (Startseiten) sowie in sämtlichen analogen und digitalen Publikationen, z. B. Programmheften, Plakatwänden, Transparenten etc. sowie bei allen öffentlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist das Logo für das Sonderprogramm „NEUSTART KULTUR“ in der aktuellen Version des Förderhinweises



aufzunehmen.

Das Logo sollte ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo der Einrichtung des Letztempfängers und ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM zum Sonderprogramm „NEUSTART KULTUR“

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1767056> zu verlinken.

Das hierzu notwendige Material wird vom Erstempfänger zur Verfügung gestellt.

- (3) Auf Internetseiten (Startseiten) sowie in sämtlichen analogen und digitalen Publikationen, z. B. Programmheften, Plakatwänden, Transparenten sowie bei allen öffentlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind die Logos der Kulturstiftung der Länder und des Förderprojekts „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ in der aktuellen Version des Förderhinweises



aufzunehmen.

Die Logos sollten ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo der Einrichtung des Letztempfängers und ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der KSL zum Förderprogramm <https://www.kulturgemeinschaften.de/> zu verlinken.

Das hierzu notwendige Material wird vom Erstempfänger zur Verfügung gestellt.

- (4) Veröffentlichungen auch auf Internetseiten und sämtlichen analogen und digitalen Publikationen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt sind mit dem Erstempfänger abzustimmen. Der Letztempfänger legt dem Erstempfänger Entwürfe für Veröffentlichungen zehn Werkstage vor geplanter Veröffentlichung mit Hinweis auf das Datum der geplanten Veröffentlichung zur Abstimmung vor. Für überregionale, wissenschaftliche und TV-/Radiobeiträge ist vor der Veröffentlichung das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Erstempfängers erforderlich. Andere Veröffentlichungen können erfolgen, wenn der Erstempfänger nicht innerhalb von acht Werktagen nach Vorlage der Entwürfe durch den Letztempfänger widerspricht.

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen

- (1) Soweit personenbezogene Daten von Beschäftigten des Letztempfängers, der Ansprechpartner für die Einzelprojekte oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, müssen diese entsprechend der aktuellen Datenschutzrichtlinie informiert und deren Einverständnis eingeholt werden.
- (2) Die Ansprechpartner des Letztempfängers müssen ihr Einverständnis geben, dass im Rahmen des Verwendungsnachweises der Kulturstiftung der Länder ihr Vorname, Name, Anschrift, Web-Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kurzzusammenfassung der Maßnahme, beantragte Summe und bewilligter Betrag an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und andere fördernde und prüfende Stellen weitergegeben und veröffentlicht werden können.

§ 17

Sonstige Vereinbarungen

Es gelten die folgenden, weiteren Bestimmungen und Hinweise:

- (1) Vertragshonorare, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitarbeiter des Letztempfängers, die organisatorisch in den laufenden Betrieb des Antragstellers eingebunden sind, dürfen nicht gezahlt werden, wenn die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der hauptamtlichen Beschäftigung stehen. Darüber hinaus dürfen Funktionsträger sowie Mitarbeiter des Letztempfängers keine Provisionen oder sonstige Zahlungen für das Akquirieren von Drittmitteln erhalten.
- (2) Bei den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Aufträgen auf Honorarbasis ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden und die ausführenden Personen ihre Tätigkeit im Projekt durch geeignete Nachweise prüfbar dokumentieren. Diese Nachweise sind vom Letztempfänger zu prüfen und gegenzuzeichnen. Honorare dürfen nur auf Basis einer prüfbaren Rechnung (unter Vorlage der Leistungsnachweise) gezahlt werden. Pauschalabrechnungen und Festpreisvereinbarungen sind ausgeschlossen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen. Der Honorarempfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln hat.
- (3) Der Letztempfänger wirkt insbesondere bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten darauf hin, dass Software, die im Rahmen der Projekte entwickelt oder bearbeitet wird, soweit wie rechtlich zulässig als Open Source Software lizenziert werden und im Quellcode allgemein zugänglich sein. Open Source Software ist Software, die unter Lizenzbedingungen angeboten wird, die den Anforderungen der „Open Source Definition“ (<https://opensource.org/osd>) genügen oder in der Liste der Open Source Lizenzen aufgeführt ist (<https://opensource.org/licenses/>) und dementsprechend von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird. Die Open Source Lizenzierung kann durch den Erstempfänger, den Letztempfänger oder durch Dritte erfolgen. Der Quellcode soll vorzugsweise in einem gebührenfrei und öffentlich zugänglichen Software Repository (z.B. GitHub, Sourceforge) zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Erstempfänger benennt einen bevollmächtigten Ansprechpartner und verbindliche Vorgaben für die Kommunikation zwischen Erstempfänger und Letztempfänger zu diesem Zuwendungsvertrag.

- (5) Zur Korruptionsprävention ist die Richtlinie der Bundesregierung, vom 30.07.2004 (**Anlage 12**) zu beachten.
- (6) Des Weiteren gilt die BKM-Verfahrensrichtlinie zur Bewirtungspraxis vom 22.05.2007 (**Anlage 13**).
- (7) Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) (einschließlich Auslandsreisekostenverordnung) als Obergrenze. Das BVA-Merkblatt zum BRKG mit Stand 01.01.2020 und die Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010 und 21.01.2020 sind zu beachten (**Anlagen 14** und **15**). Im Falle der Nutzung von privat-PKW sind regelmäßig nur die Regelungen zur „kleinen Wegstreckenentschädigung“ (seit 01.10.2012 maximal 150 €) anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Erstempfängers.
- (8) Der Letztempfänger beachtet die Grundzüge des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (BGleIG). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Vorschriften § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 4, § 16 und § 37bis § 39 sowie des Abschnitts 3 BGleIG.
- (9) Der barrierefreie Zugang zu digitalen Plattformen für Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.
- (10) Dem Letztempfänger ist bekannt, dass Angaben zu ihm (rechtsverbindlicher Name, postalische Anschrift, Web-Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie zur Höhe des weitergeleiteten Zuwendungsbetrages in der Zuwendungsdatenbank erfasst werden.
- (11) Schließlich sind die Fördergrundsätze der BKM für den Programmteil „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ zu beachten.

§ 18

Vertragsbestandteile

- (1) Grundlage des Vertrages ist der Bescheid des Zuwendungsgebers gegenüber dem Erstempfänger vom 18.08.2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 10.09.2020 und 23.10.2020 (**Anlage 11**). Der Letztempfänger ist an die Bestimmungen gebunden.
- (2) Die Anwendung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (**Anlage 16**) ist verbindlich.
- (3) Die Anwendung der ANBest-P in der Fassung vom 13.06.2019 (**Anlage 3**) ist verbindlich. Dabei sind die Begrifflichkeiten Widerruf durch Kündigung und Rücknahme durch Rücktritt zu ersetzen.
- (4) Die Abrufrichtlinie (BNBest-Abruf, **Anlage 17**) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die **Anlagen 5** (Finanzierungsplan), **18** (Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zu Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie), **9** (Inventarliste), **8** (Vorlage Vergabevermerk), **6** (Vordruck Mittelanforderung), **10** (Muster eines Verwendungsnachweises mit Belegliste), **12** (Richtlinie zur Korruptionsprävention), **13** (Verfahrensrichtlinie zur Bewirtungspraxis vom 22.05.2007), **14** (BVA-Merkblatt zum BRKG mit Stand 01.01.2020) sind Bestandteile dieses Zuwendungsvertrages.

§ 19

Änderungen des Zuwendungsvertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Dieser Zuwendungsvertrag tritt Zugang des durch alle Parteien unterzeichneten Zuwendungsvertrags beim Erstempfänger in Kraft.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Zuwendungsvertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung der BKM an die Kulturstiftung der Länder bestehen bleibt. Für den Fall, dass Bundesmittel aus dem Haushalt der BKM nicht mehr zur Verfügung stehen, finden die Bestimmungen zum Rücktritt (§ 12 dieses Vertrages) Anwendung.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 22

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Regelung des Zuwendungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Zuwendungsvertrages einschließlich dieser Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll diejenige wirksame treten, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Rechtsauslegung. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendung als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Eine Erhöhung der Zuwendung ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Finanzamt abweichend von der Einschätzung der Parteien zu dem Ergebnis kommt, die Zuwendung unterliege der Umsatzsteuer. Das umsatzsteuerrechtliche Risiko trägt insoweit der Letztempfänger.

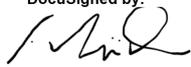
Berlin, den 03. Mai 2021

DocuSigned by:

0E9B65F817E8473...

Prof. Dr. Markus Hilgert
Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder
(Erstempfänger)

Ort, Datum: 30. April 2021

DocuSigned by:

7CC0DB8BE127441...

Museumsleitung

Antragsteller²
(Letztempfänger), vertreten durch (bei
Vertretung bitte Nachweis Vertretungsbefugnis
ergänzen):

Sabine Mücke

(Name in Druckbuchstaben)

Anlagen

- Anlage 1a Antrag des Letztempfängers
- Anlage 1b Checkliste Weiterleitungsvertrag
- Anlage 2 Förderprogramm KULTUR.GEMEINSCHAFTEN
- Anlage 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P)
- Anlage 4 Förderprogramm NEUSTART KULTUR
- Anlage 5 Finanzierungsplan, eingereicht mit vorliegendem Zuwendungsvertrag zur Weiterleitung einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO
- Anlage 6 Vordruck Mittelanforderung
- Anlage 7 Merkblatt „Grundzüge der Vergabe“, Stand Juni 2018
- Anlage 8 Vorlage Vergabevermerk
- Anlage 9 Inventarliste der Gegenstände
- Anlage 10 Muster Belegliste und Verwendungsnachweis (Zwischenverwendungsnachweis und Gesamtverwendungsnachweis)
- Anlage 11 Bescheid des Zuwendungsgebers gegenüber dem Erstempfänger vom 18.08.2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 10.09.2020 und 23.10.2020
- Anlage 12 Richtlinie zur Korruptionsprävention
- Anlage 13 Verfahrensrichtlinie zur Bewirtungspraxis vom 22.05.2007
- Anlage 14 BVA-Merkblatt zum BRKG mit Stand 01.01.2020
- Anlage 15 Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010 und 21.01.2020
- Anlage 16 VV zu BHO
- Anlage 17 Abrufrichtlinie BNBest-Abruf
- Anlage 18 Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zu Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Die Anlagen sind nur elektronisch unter <https://www.kulturgemeinschaften.de/> abrufbar:

<https://www.kulturgemeinschaften.de/dokumente/>



x